

POLITISCHE GEMEINDE THAL



**ABWASSER -
REGLEMENT**

vom Gemeinderat genehmigt am 1. Juni 2004

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Thal erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes

Abwasser-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

Das Abwasser-Reglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Thal.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (abgekürzt: GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Der GEP des Abwasserverbandes Altenrhein ist in die kommunale GEP-Planung miteinzubeziehen.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ sGS 752.2

Abwasseranlagen Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen**Art. 5**

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider u.ä.;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen;
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen und Retentionsanlagen;
- e) durch den Grundeigentümer erstellte Pumpanlagen.

Die Entwässerung der Liegenschaften richtet sich nach den im GEP festgelegten Grundsätzen und Entwässerungsarten der einzelnen Baugebiete.

Mitbenützung und Uebernahme Art. 6

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten.

Die Uebernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Uebernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung**Art. 7**

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Sickerwasser aus Deponien Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Oeffentliche Kanalisation**Erstellung durch die Gemeinde Art. 9**

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung), richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes. Dabei sind die gleichen Anforderungen nach den „technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ AVA zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 13

Oeffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Die Massnahmen zum Unterhalt sind in den „technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ des AVA geregelt.

Stand der Technik Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Es gelten insbesondere die durch den Abwasserverband Altenrhein erlassenen „technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ des AVA.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht

Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Aenderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen, die Retention und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gebieten, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Dies gilt auch, wenn sich durch eine Betriebs- oder Nutzungsänderung die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändern.

Gesuche**Art. 17**

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen**Art. 18**

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die privatrechtliche Regelung allfällig notwendiger Dienstbarkeiten sichergestellt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften**Art. 19**

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme**Art. 20**

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen des Anschlusses an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- d) Fertigstellung und Inbetriebnahme von Pumpstationen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Die Bauverwaltung ist befugt, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster Art. 21

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung in jedem Falle einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Mterial von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

Haftung Art. 22

Der Grundeigentümer haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte private Abwasser- resp. Entwässerungsanlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.

IV. Finanzierung**1. Allgemeines****Mittel Art. 23**

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Beiträge von Nachbargemeinden für angeschlossene Grundstücke.

**Gemeinde-
rechnung Art. 24**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung² gedeckt.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zulasten der Eigentümer und Mitbenützer.

² Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

2. Gebühren

Schmutzwassergebühr a) allgemein

Art. 25

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet für Frischwasser aus privaten Versorgungen sowie für Regenwasser, das in Hausinstallationen genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 26

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Die Beurteilung der frachtmässigen Belastung erfolgt gestützt auf das Abwassergebühren-Reglement des AVA.

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr a) allgemein

Art. 28

"Für jedes Grundstück, für welches die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation besteht, ist jährlich eine Entwässerungsgebühr zu entrichten."

Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks. Innerhalb der Bauzone entspricht die Gesamtfläche der Parzellengrösse gemäss Grundbuch, ausserhalb der Bauzone der fünffachen Gebäudegrundflächen der angeschlossenen Gebäude.

Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

Kernzone I	0.60
Kernzone II	0.50
Wohnzonen W2a und W2b	0.35
Wohnzone W3	0.40
Wohnzone W4	0.45
Wohn-Gewerbe-Zone WG2	0.40
Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0.45
Wohn-Gewerbe-Zone WG4	0.50
Gewerbe-Industrie-Zone GI	0.65
Industriezonen Ia und Ib	0.75
Zone für öffentl. Bauten u. Anlagen ZöBA	0.50
Intensiverholungszone IE C/T	0.30
Grünzone Freihaltung/Gärten/Erholung GF/GG/GE	0.10
Landwirtschaft Lw	0.35
Übriges Gemeindegebiet üG	0.35
Für Verkehrsflächen beträgt der Anteil:	
- Kantonsstrassen 1. Klasse (Nationalstrassen)	0.90
- Kantonsstrasse 2. Klasse	0.90
- Gemeindestrasse 1. und 2. Klasse	0.90
- übrige Strassenflächen	0.60
- Gleisnetz Bahn	0.10

Weicht der liegenschaftsspezifische Anteil an der versiegelten Fläche wesentlich vom zonenspezifischen Anteil ab, so wird er im Einzelfall auf Gesuch hin und unter Erbringung eines Nachweises angepasst.

Der Gemeinderat legt die detaillierten Vollzugsvorschriften fest.

b) Herabsetzung Art. 29

Die Entwässerungsgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Regenwasser aller Gebäudeflächen und versiegelten Flächen eines Grundstückes:

- a) in eine Versickerung eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als Versickerungen gelten flächenförmige Versickerungen über die belebte Bodenschicht, humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Kieskörper ("Kiesfladen") sowie Versickerungsschächte mit und ohne Versickerungsgalerie, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50%.

Gebührenansätze Art. 30

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Die Entwässerungsgebühr deckt ca. 25%, die Schmutzwassergebühr ca. 75% der jährlichen Gesamtkosten.

3. Beiträge**Flächenbeitrag Art. 31**

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 5.--/m² der erfassten Fläche zu bezahlen.

Ausserhalb der Bauzone ist für die Bemessung des Flächenbeitrags die fünffache Grundfläche der angeschlossenen Gebäude massgebend.

Gebäudebeitrag Art. 32

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 25 Promille des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt³. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung Art. 33

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 25 Promille der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 70'000.--⁷ zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus rechtskräftig ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem nach der Neuschätzung gültigen Aufwertungsfaktor⁴;
- b) dem nach dem Umbau rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Betrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

³ sGS 873.1

⁴ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt

⁷ Nachtrag des Gemeinderats vom 10. August 2015

Sonderfälle**Art. 34**

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen den Gebäudebeitrag den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) Landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Gesetzliches Pfandrecht**Art. 35**

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁵.

4. Gemeinsame Vorschriften**Zahlungspflicht****Art. 36**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Flächenbeiträge,
 - mit der Erteilung der Baubewilligung für Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits möglich ist,
 - sobald der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist für Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht möglich ist;
- b) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Rechnungstellung**Art. 37**

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch zu 80% in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

⁵ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit**Art. 38**

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer**Art. 39**

In den Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Verzugszins**Art. 40**

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge⁶ zu verzinsen.

Verjährung**Art. 41**

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. Verschiedene Bestimmungen**Gewässerschutzpolizei****Art. 42**

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut**Art. 43**

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

⁶ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Ausnahmebewilligungen**Art. 44**

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen**Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 45**

Das Kanalisationsreglement vom 26. Juni 1979 mit Nachtrag vom 6. Dezember 1993 wird aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen**Art. 46**

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, für welche die Zahlungspflicht vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements entstanden ist, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 26. Juni 1979 abzurechnen.

Bei voll und teilweise überbauten Grundstücken in der Bauzone gilt bei Vollzugsbeginn der Flächenbeitrag für die fünffache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Gebäude als entrichtet.

Vollzugsbeginn**Art. 47**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum**Art. 48**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9425 Thal, 1. Juni 2004 / 10. August 2015

POLITISCHE GEMEINDE THAL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Robert Raths

Christoph Giger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Mai bis 22. Juni 2005

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07. September bis 16. Oktober 2015

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 22. August 2005

Die Änderung von Art. 33, beschlossen vom Gemeinderat am 10. August 2015, muss dem Baudepartement nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.

FÜR DAS BAUDEPARTEMENT

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

i.V. T. Klingler